



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses



15. Februar 2016

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3224

Telefax 0211 871-3231

**Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu dem von
der CDU-Fraktion beantragten Tagesordnungspunkt 5. der Sitzung
des Innenausschusses am 18.02.2016**

Anlagen: - 60 -

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den „Bericht des Ministeriums für
Inneres und Kommunales zu dem von der CDU Fraktion beantragten
Tagesordnungspunkt 5.

„Kurdische Demonstranten stürmen Landtagsgebäude“

für die Sitzung des Innenausschusses am 18.02.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 703, 706, 712,
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8
Haltestelle: Kirchplatz

**Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales
zu dem von der CDU-Fraktion beantragten Tagesordnungspunkt**

„Kurdische Demonstranten stürmen Landtagsgebäude“

der Sitzung des Innenausschusses am 18.02.2016

Um 12:27 Uhr wurde der Leitstelle des Polizeipräsidiums Düsseldorf über die Überfallmeldeanlage des Landtags ein Alarm gemeldet. Im Anschluss erfolgte die Mitteilung von Objektschutzkräften der Polizei über das Eindringen einer Gruppe von zehn Personen in das Landtagsgebäude, ca. 20 weitere Personen wurden vor dem Objekt festgestellt. Da am Eingang keine technische Vereinzelung der Besucherströme erfolgt, gelang die erste Gruppe konspirativ, innerhalb einer Besuchergruppe von ca. 30 Personen, unkontrolliert in das Gebäude. Die Personen setzten sich dann direkt im Foyer hin und machten auf ihr Anliegen aufmerksam. Zwei im Gebäude befindliche Polizeivollzugsbeamte (PVB) des Objektschutzdienstes bemerkten dies sofort und sprachen die Gruppe an. Unmittelbar darauf formierte sich vor dem Landtag die zweite, größere Personengruppe. Bis zum Eintreffen der Verstärkungskräfte und der Landtagspräsidentin wurde diese Gruppe durch außerhalb des Landtags befindliche PVB daran gehindert in den Landtag einzudringen. Die angeforderten Verstärkungskräfte befanden sich um 12:39 Uhr vor Ort. Zur gleichen Zeit erschien die Landtagspräsidentin, Frau Gödecke, im Foyer. Sie bot der Gruppe an, mit einer Delegation von drei Personen ein Gespräch über deren Anliegen zu führen, falls der Rest das Landtagsgebäude verlasse. Diesem kamen die Personen nach und fanden sich außerhalb der Bannmeile zusammen. Frau Gödecke verzichtete auf die Erstattung eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruchs. Um 13:14 Uhr verließ die Delegation von drei Personen nach erfolgtem Gespräch mit der Präsidentin des Landtags das Gebäude. Im Anschluss daran löste sich auch die Ansammlung außerhalb des Gebäudes auf.

1. Sind bei dem Vorfall Personen- oder Sachschaden entstanden? (Wenn ja, bitte genau angeben.)

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über entstandene Personen- oder Sachschäden vor.

2. Hält die Landesregierung es für angemessen, dass das widerrechtliche Eindringen von Personen in das Landtagsgebäude mit der Vermittlung eines exklusiven Gesprächs mit einem Mitglied der Landesregierung und einer Abgeordneten belohnt wird?

Da dieser Vorgang in die Zuständigkeit der Landtagspräsidentin fällt, nimmt die Landesregierung dazu keine Stellung.

3. Soll auch bei künftigen Aktionen anderer Gruppierungen in entsprechender Weise verfahren werden?

Siehe Antwort zur Frage 2.

4. Ist es Aufgabe der Landesregierung und/oder ausgewählter Abgeordneter einzelner Fraktionen, auf Wunsch der Landtagspräsidentin mit Personen zu diskutieren, die sich widerrechtlich Zugang zum Landtag Nordrhein-Westfalen verschafft haben?

Siehe Antwort zur Frage 2.

5. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um das widerrechtliche Eindringen von Demonstranten in das Landtagsgebäude zu sanktionieren?

Die Teilnahme an einer nach § 16 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) i. V. m. § 1 Bannmeilengesetz NRW verbotenen Versammlung kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 29a VersG geahndet werden.

Zudem kann ein widerrechtliches Eindringen nach § 123 Strafgesetzbuch (Hausfriedensbruch) geahndet werden. Dazu ist aber ein Strafantrag erforderlich.

6. Mit welchen rechtlichen Schritten sind Verstöße gegen das Bannmeilengesetz Nordrhein-Westfalen sowie gegen das Hausrecht des Landtags in der Vergangenheit geahndet worden? (Bitte die jeweiligen Maßnahmen einzeln in chronologischer Reihenfolge auflisten.)

Seit 2010 hat es nach Kenntnis der Landesregierung vier Verstöße gegen das Bannmeilengesetz Nordrhein-Westfalens gegeben (25.02.2012, 06.10.2014 (2x), 28.01.2015). In jedem dieser vier Fälle wurden Ordnungswidrigkeitsanzeigen gefertigt. Anzeigen wegen Hausfriedensbruch liegen seit 2010 nicht vor.

7. Inwieweit wird der polizeiliche Schutz des Landtags nach dem Vorfall verstärkt?

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es nicht Aufgabe der Polizei ist Kontrollen von Einlass begehrenden Personen durchzuführen. Auch nach erneuter Beurteilung der Gefährdungslage ist eine Erhöhung der polizeilichen Schutzmaßnahmen für den Landtag nicht erforderlich.